

Entscheidung Nr. 510/2025/2026
Spiel: VfL Wolfsburg – SV Werder Bremen
Datum: 21.03.2026

05.08.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 05.08.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung der Vorfälle vor dem Spiel wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für gewaltsame Handlungen von Bremer Anhängern gegen Ordner und Polizeibeamte im Zugangs-/ Kontrollbereich des Stadions eine Geldstrafe von 50.000,- € beantragt. Werder Bremen hat dem nicht zugestimmt und die Angemessenheit der Strafe moniert, insbesondere sei die erfolgte Täterermittlung nicht berücksichtigt. Diesen Ausführungen kann im Wesentlichen gefolgt werden. Der Klub hat eine Bestätigung der Polizei Bremen vorgelegt, nach der mehr als die Hälfte der Täter erfolgreich identifiziert worden seien. Zudem hat Werder Bremen die Absicht hinterlegt, die hier verhängte Sanktion - dem Präventionszweck entsprechend - an die ermittelten Täter weiterzureichen. Mit diesen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände konnte die beantragte Sanktion - angemessen und verhältnismäßig - insgesamt auf den ausgeteilten Betrag herabgesetzt werden.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

01.07.2026

Per E-Mail

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem VfL Wolfsburg und dem SV Werder Bremen
am 21.03.2026 in Wolfsburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 16.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf Polizeiangaben und Medienberichten sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Circa 45 Minuten vor Spielbeginn versuchte ein Anhänger des SV Werder Bremen nach der ersten Kontrolle im Zugangsbereich zum Gästeblock einen nicht zugelassenen Gegenstand (nicht genehmigte Fahnen- bzw. Teleskopstange) in das Stadion einzubringen. Als er von Ordnern aufgehalten wurde, solidarisierten sich in dem Bereich befindliche Anhänger des SV Werder Bremen und griffen die Ordner massiv an. Im Rahmen des erforderlichen

polizeilichen Einschreitens kam es sodann zu Schlägen und Tritten gegenüber Polizeibeamten. Hierbei wurden drei Polizeibeamte verletzt. Des Weiteren wurden durch Bremer Anhänger, die sich zum Teil bereits im Stadion befanden und aufgrund der Auseinandersetzungen zurückkehrten, Flaschen in Richtung der Polizeikräfte geworfen. Hierbei wurden keine Personen verletzt.

Gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und unter allen Umständen zu vermeiden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Zu Gunsten des SV Werder Bremen berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Verein die Vorfälle bedauert, diese verurteilt und bisher noch nicht durch vergleichbares Fehlverhalten seiner Anhänger in Erscheinung getreten ist. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass durch die Gewalthandlungen drei Personen verletzt wurden. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro, die im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 10.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –

